

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 12.11.2013 nachstehende

Satzung über die Benutzung des Mineralbrunnens Niederselters

erlassen:

§ 1

Der Mineralbrunnen wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Die Benutzungssatzung ist für alle Benutzer und Besucher des Mineralbrunnens verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes und seiner Anlagen unterwirft sich jeder Benutzer und Besucher folgenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen (z. B. Hausordnung).

§ 3

Der Mineralbrunnen steht zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 4

Für die Nutzung der Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände werden von der Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung der Räumlichkeiten im Mineralbrunnen erhoben.

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

§ 5

(1)

Die beabsichtigte Benutzung des Mineralbrunnens muss bei der Gemeinde Selters (Taunus) beantragt werden. Eine Erlaubnis erfolgt schriftlich.

(2)

Eine Nutzung des Außengeländes - ausgenommen die Terrasse – ist nicht gestattet.

(3)

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.

(4)

Die Räumlichkeiten des Mineralbrunnens werden in Reihenfolge der Antragseingänge überlassen.

(5)

Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Gemeinde Selters (Taunus) unverzüglich zu benachrichtigen.

(6)

In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

(1)

Die Benutzungserlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie berechtigt nur zur Benutzung der aufgeführten Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck. Mit der Genehmigung wird die Benutzungssatzung anerkannt.

Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Überlassung der Räumlichkeiten auf Dritte zu übertragen.

(2)

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Räumlichkeiten im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand, in Eilfällen der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

In diesem Fall werden die Gebühren erstattet, ein Anspruch auf eine weitere Entschädigung besteht nicht.

(3)

Kann die Veranstaltung aus bestimmten Gründen, die weder von der Gemeinde Selters (Taunus) noch vom Antragsteller zu vertreten sind, nicht stattfinden (z. B. Wasserschaden, Einbruch, Feuer), entfällt die Gebühr.

(4)

Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall für Benutzer und Besucher besondere Anordnungen erlassen.

§ 7

Finden in verschiedenen Räumen des Mineralbrunnens gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Beeinträchtigungen begründen keine Gebührenerstattung.

§ 8

(1)

Die notwendigen Schlüssel stellt der Hausmeister den Nutzungsberechtigten zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Selters (Taunus) und sind nach Ablauf der Nutzungsberechtigung dem Hausmeister unverzüglich zurückzugeben.

(2)

Das Nachfertigen von Schlüsseln ist verboten. Zuwiderhandlungen haben – neben strafrechtlicher Verfolgung – den sofortigen Entzug der Benutzungserlaubnis zur Folge.

(3)

Durch den Verlust eines Schlüssels entstehende Kosten sind zu erstatten.

§ 9

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen sowie das Mobiliar vor Benutzung hinsichtlich Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 10

(1)

Das gesamte Grundstück mit seinen Außenanlagen, Gebäuden, Räumen und seinem Inventar ist schonend und ordentlich zu behandeln.

(2)

Technische Anlagen (z. B. Medientechnik, Alarm-, Verdunkelungsanlagen) sind nach Anweisung des Hausmeisters zu bedienen. Der Anschluss eigener Geräte ist nur in Absprache mit dem Hausmeister möglich.

(3)

Nach jeder Veranstaltung ist das Inventar gründlich zu säubern und die Räumlichkeiten besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Verunreinigungen des Außengeländes sind zu beseitigen. Entstandene Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 11

Die jeweils geltende Hausordnung für den Mineralbrunnen Niederselters ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist neben den gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz u. a.) zu beachten. Evtl. erforderliche Genehmigungen hat der Benutzer auf seine Kosten einzuholen.

§ 12

Die Ausstattung (Bestuhlung und Dekoration) der Räume vor einer Veranstaltung ist vom Benutzer zu übernehmen, nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand

wiederherzustellen. Die Brandschutzauflagen sind zu beachten (z. B. Freihalten der Fluchtwege, leicht entflammbare Materialien sind verboten).

§ 13

Der Benutzer hat auf größtmögliche Sparsamkeit beim Wasser- und Energieverbrauch zu achten.

§ 14

(1)

Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste auf dem gesamten Grundstück mit seinen Außenanlagen, Gebäuden, Räumen und seinem Inventar haftet der Benutzer gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus).

(2)

Es ist unerheblich, ob die Beschädigungen oder Verluste vom Benutzer, von Beauftragten, Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.

(3)

Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 15

(1)

Die Benutzung des Mineralbrunnens sowie das Betreten des Brunnengeländes erfolgen auf eigene Gefahr.

(2)

Für den Bereich des gesamten Grundstücks wird jegliche Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl ausgeschlossen.

(3)

Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Selters (Taunus) von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

(4)

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Selters (Taunus) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Selters (Taunus) und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5)

Bei öffentlichen Veranstaltungen haben die Nutzungsberechtigten einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Zeitraum der Veranstaltung sicherzustellen.

(6)

Die Haftung der Gemeinde Selters (Taunus) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 16

(1)

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal übt gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus.

(2)

Benutzer und Besucher des Mineralbrunnens, die sich den Anweisungen widersetzen, dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

(3)

Über den weiteren Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 17

Es wird auf die Gebührensatzung über die Benutzung der Räumlichkeiten im Mineralbrunnen Niederselters verwiesen.

§ 18

Die Satzung über die Benutzung des Mineralbrunnens Niederselters tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 13.11.2013

Der Gemeindevorstand


Bernd Hartmann
Bürgermeister



Vorstehende Satzung über die Benutzung des Mineralbrunnens Niederselters wurde am 16.11.2013 im Nassauer Tageblatt und am 19.11.2013 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 20.11.2013 in Kraft.

Selters (Taunus), 20.11.2013

Der Gemeindevorstand


Bernd Hartmann
Bürgermeister

